

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamts

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 24. September 2009
Geschäftszeichen: I 53-1.38.5-30/08

Zulassungsnummer:
Z-38.5-104

Geltungsdauer bis:
31. März 2014

Antragsteller:
Bauer GmbH
Eichendorffstraße 62, 46354 Südlohn

Zulassungsgegenstand:

Gefahrstoffcontainer Typ "CB"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zwölf Seiten und eine Anlage mit vier Seiten.
Der Gegenstand ist erstmals am 12. März 2001 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach § 17 Abs. 5 Musterbauordnung gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind Gefahrstoffcontainer mit eingebauten Stahlauffangwannen mit der Bezeichnung CB 44.35.16, CB 82.42.15 und CB 90.45.36 (Beispiel Typ CB 44.35.16 siehe Anlage 1). In die Gefahrstoffcontainer werden Schwerlastregale mit Stahlgitterrosten eingestellt, in denen Fässer, Tankcontainer und Kleingebinde, die den verkehrsrechtlichen Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter entsprechen, gelagert werden dürfen. Die eingestellten Schwerlastregale sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung. Das Auffangvolumen der Auffangwannen beträgt max. 3700 l.

(2) Die Gefahrstoffcontainer dürfen im Freien innerhalb des Werksgeländes und in Räumen, die dem nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen bzw. nur vom Lagerpersonal benutzt werden, aufgestellt werden und dürfen nur berechtigten Personen zugänglich sein. Die am Aufstellungsort auf die Gefahrstoffcontainer einwirkende Windlast (Böengeschwindigkeitsdruck nach DIN 1055-4¹ Abschnitt 10.3) darf maximal $q = 0,58 \text{ kN/m}^2$ und die Schneelast (s_k entsprechend DIN 1055-5² Abschnitt 4.2) maximal $s_k = 0,85 \text{ kN/m}^2$ betragen.

(3) Die Gefahrstoffcontainer dürfen für die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 55 °C und, je nach Ausrüstung, auch wassergefährdender Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt bis 55 °C in den vorgenannten Fässern, Tankcontainern und Kleingebinden verwendet werden. Die Dichte der Flüssigkeiten darf maximal $1,0 \text{ kg/dm}^3$ betragen.

(4) Die Werkstoffe der Auffangwannen der Gefahrstoffcontainer müssen gegenüber den zu lagernden wassergefährdenden Flüssigkeiten beständig sein und dürfen keine gefährlichen Verbindungen mit den Lagermedien eingehen.

(5) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfallen für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung und Bauartzulassung nach § 19 h des WHG³.

(6) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche (z. B. 1. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz - Niederspannungsverordnung -, Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten - EMVG -, 11. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz - Explosionschutzverordnung - und den Verordnungen nach § 18 Arbeitsschutzgesetz - Betriebssicherheitsverordnung -, Gefahrstoffverordnung) erteilt.

(7) Die Geltungsdauer dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (siehe Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Aufstellung des Zulassungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Allgemeines

Die Gefahrstoffcontainer müssen den Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieses Bescheids sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.



¹ DIN 1055-4:2005-03; Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 4: Windlasten
² DIN 1055-5:2005-07; Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 5: Schnee- und Eislasten
³ WHG:19. August 2002; Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)

2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.2.1 Bauteile und Werkstoffe

(1) Die Gefahrstoffcontainer bestehen aus einer Stahlrahmenkonstruktion mit Boden- gruppe, Außenrahmen und Innenrahmen. Außen- und Innenrahmen werden als räumliche Rahmensysteme ausgeführt. Die Bodengruppe besteht aus Innen- (Auffangwanne) und Außenwanne oder einer einzelnen Wanne. Die Baugruppen werden miteinander verschweißt.

Zwischen Außen- und Innenrahmen wird eine Wandkonstruktion gemäß Bauteilliste⁴ der Feuerwiderstandsklasse F 90 eingebaut.

Der Zwischenraum zwischen Innen- und Außenwanne und zwischen Innen- und Außenblech des Daches sowie alle anderen Hohlräume sind mit einer speziellen Brandschutz- masse gemäß Bauteilliste⁴ ausgefüllt.

Bei der Ausführung mit einer einzelnen Wanne (Auffangwanne) sind die Gefahrstoffcon- tainer mit einem umlaufenden Abweisblech zu versehen.

(2) Die Wandöffnung ist mit einem feuerbeständigen, selbstschließendem Feuerschutzab- schluss (Stahltür T 90 nach DIN 4102-5⁵) gemäß Bauteilliste⁴ zu verschließen. Zur oberen und seitlichen Abdichtung der Tür im Brandfall wird dämmschichtbildender Baustoff gemäß Bauteilliste⁴ verwendet. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der für den Feuer- schutzabschluss erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung. Der Feuerschutzab- schluss darf mit einer dafür geeigneten Feststellanlage ausgeführt werden, deren Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen ist.

(3) Weiterhin dürfen in die Wände der Gefahrstoffcontainer Kabelabschottungen und Brandschutzklappen gemäß Bauteilliste⁴ eingebaut werden. Im Übrigen gelten die Bestim- mungen der für diese Bauprodukte erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen.

(4) Die Auffangwannen (Innenwannen) werden aus Stahl S 235 JR, Werkstoff-Nr. 1.0038 nach DIN EN 10025-2⁶ mit einer Wanddicke von mindestens 5 mm hergestellt und mit einem geeigneten Korrosionsschutz (Anstrich oder Verzinkung) versehen.

2.2.2 Konstruktionsdetails

(1) Die Konstruktionsdetails der Gefahrstoffcontainer müssen den Anlagen 1 und 1.1 bis 1.3 dieses Bescheids, den beim DIBt hinterlegten Anlagen 2.0 bis 2.12 dieses Bescheids und den geprüften Konstruktionszeichnungen

Nr. 4608-99-0000-0, -0100, -0200,-0300,-0400,

Nr. 4608-53-0000-0, -0100, -0200,-0300,-0400 und

Nr. 4612-54-0100, -0200,-0300

entsprechen.

(2) Bei Aufstellung der Gefahrstoffcontainer im Freien sind die Feuerschutzabschlüsse und die gegebenenfalls verwendeten Feststellanlagen gegen Witterungseinflüsse zu schützen. Der Witterungsschutz ist mit dem Türhersteller abzustimmen. Es sind mindestens folgen- de Maßnahmen vorzunehmen:

- durch ein Schutzdach ist die Tür und der Feststellmechanismus vor Witterungseinflüs- sen zu schützen,
- die Türsteuerzentrale ist in einem Gehäuse mit Schutzart IP 55 nach EN 60529⁷ einzubauen.

(3) Bei der Aufstellung der Gefahrstoffcontainer im Freien sind die Öffnungen für die Be- und Entlüftung mit einem Wetterschutz zu versehen.

⁴ Bauteilliste Stand: 24. September, beim DIBt hinterlegt

⁵ DIN 4102-5:1977-09; Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Abschlüsse in Fahrstachtwänden und gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

⁶ DIN EN 10025-2:2005-04; Warmgewalzte Erzeugnisse aus Baustählen; Technische Lieferbedingungen für unlegier- te Baustähle

⁷ DIN EN 60529:2000-09; Schutzarten durch Gehäuse (IP-Code)



2.2.3 Standsicherheit

(1) Die Gefahrstoffcontainer sind für den in Abschnitt 1 aufgeführten Anwendungsbereich gemäß folgender Berichte über die Prüfung bautechnischer Nachweise der Ingenieursozietät Schürmann – Kindmann und Partner GbR standsicher:

Prüfnummer 095018 vom 03.04.2009 für den Container CB 44.35.16,

Prüfnummer 095019 vom 24.04.2009 für den Container CB 82.42.15 und

Prüfnummer 095020 vom 24.04.2009 für den Container CB 90.45.36.

(2) Die Abmessungen der Gefahrstoffcontainer hinsichtlich Länge und Höhe dürfen unter Beibehaltung der in Abschnitt 2.2.2(1) genannten Konstruktionszeichnungen angegebenen Stahlprofile und Blechdicken nach unten variieren.

(3) Die Gefahrstoffcontainer dürfen unter Beibehaltung aller Rahmenprofile und Aussteifungen, jedoch Weglassen der Rückwandbleche entsprechend Anlage 1.3 zusammengestellt werden.

2.2.4 Brandverhalten

Die vollständig ausgerüsteten Gefahrstoffcontainer weisen entsprechend dem Gutachten Nr. 2004-6-0473 vom 30.04.2004 der MPA Dresden, Herrn Dipl.-Ing. Hübler, eine Feuerwiderstandsfähigkeit von 90 Minuten bei einseitiger Brandbeanspruchung von innen oder von außen auf.

2.3 Herstellung und Kennzeichnung

2.3.1 Herstellung

(1) Die Herstellung der Gefahrstoffcontainer darf nur in den Werken der Firma Bauer GmbH in Südlohn und in Halberstadt erfolgen. Dabei sind die Vorgaben der statischen Berechnung (siehe Abschnitt 2.2.3) und die Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu beachten.

(2) Die Herstellung der tragenden Stahlbauteile der Gefahrstoffcontainer hat nach den in der Bauregelliste A Teil 1 unter der lfd. Nr. 4.10.2 veröffentlichten technischen Regeln zu erfolgen.

(3) Die Herstellung der Auffangwannen mit einem Auffangvolumen bis 1000 l hat nach der in der Bauregelliste A Teil 1 unter der lfd. Nr. 15.22 veröffentlichten technischen Regel zu erfolgen.

(4) Für die Herstellung der Auffangwannen mit einem Auffangvolumen größer 1000 l gelten DIN 18800-7⁸ und die nachfolgenden Bestimmungen:

- Bei der Herstellung der Auffangwannen sind Verfahren anzuwenden, die vom Hersteller nachweislich beherrscht werden und die sicherstellen, dass die Auffangwannen den Anforderungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Nachweis ist
 - nach den AD-Merkblättern der Reihe HP oder
 - entsprechend Herstellerqualifikation nach DIN 18800-7, Klasse C zu führen.
- Das Zusammenfügen der Einzelteile der Auffangwannen hat durch Schweißen anhand einer anerkannten Schweißanweisung (WPS) zu erfolgen. Schraubverbindungen unterhalb des maximal möglichen Flüssigkeitsspiegels in der Auffangwanne sind unzulässig.
- Werden die Einzelteile der Auffangwannenwandungen durch Kaltumformung hergestellt, so dürfen keine für die Herstellung und Verwendung der Auffangwannen schädlichen Änderungen des Werkstoffes eintreten. Bei Abkantung von Teilen der Auffangwannen ist der Biegeradius gleich oder größer der Wanddicke zu wählen.



- Die Schweißnähte an den Auffangwannen müssen unter Verwendung geeigneter Arbeitsmittel und Zusatzwerkstoffe ausgeführt und nach sorgfältiger Vorbereitung der Einzelteile so hergestellt sein, dass eine einwandfreie Schweißverbindung sichergestellt ist und Eigenspannungen auf das Mindestmaß begrenzt bleiben. Schweißzusatzwerkstoffe müssen dem Werkstoff der Auffangwannen angepasst sein.
- Die Schweißnähte müssen über den ganzen Querschnitt durchgeschweißt sein. Sie dürfen keine Risse und keine Bindefehler und Schlackeneinschlüsse aufweisen. Die Schweißnähte an den Auffangwannenwandungen müssen als doppelseitig geschweißte Stumpfnähte ohne wesentlichen Kantenversatz ausgeführt werden. Eckverbindungen sind in der Regel als beidseitig geschweißte Kehlnähte auszuführen. Einseitig stumpfgeschweißte Ecknähte und beidseitig geschweißte Ecknähte sind zulässig. Kreuzstöße sind zu vermeiden.
- Mechanisierte Schweißverfahren, zum Beispiel für vorgefertigte Teile, sind zulässig, wenn deren Gleichwertigkeit mit der doppelseitigen Handschweißung aufgrund einer Verfahrensprüfung durch die zuständige Prüfstelle nachgewiesen ist.

2.3.2 Transport

Der Transport der Gefahrstoffcontainer ist nur von solchen Firmen durchzuführen, die über fachliche Erfahrungen, geeignete Geräte, Einrichtungen und Transportmittel sowie ausreichend geschultes Personal verfügen. Zur Vermeidung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

2.3.3 Kennzeichnung

Die Gefahrstoffcontainer müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach der Übereinstimmungszeichen-Verordnung der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind.

Außerdem hat der Hersteller die Gefahrstoffcontainer gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Gefahrstoffcontainertyp,
- Herstellungsnummer,
- Herstellungsjahr,
- Werkstoff der Auffangwanne,
- max. Nutzlast der Stellebene,
- zulässige Dichte der Lagerflüssigkeit,
- Auffangvolumen der Auffangwanne.

Hinsichtlich der Kennzeichnung der Gefahrstoffcontainer durch den Betreiber siehe Abschnitt 5.1.5(1).

2.4 Übereinstimmungsnachweis

2.4.1 Allgemeines

(1) Die Eigenschaften der verwendeten Vorprodukte, Halbzeuge und Bauteile sind, wenn sie in den Bauregellisten A Teil 1 aufgeführt oder bauaufsichtlich zugelassen sind, durch die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen nachzuweisen. Für die verwendeten Stähle ist gegebenenfalls ein Werkszeugnis 2.2 nach DIN EN 10204⁹ für den Werkstoff Nr. 1.0038 bzw. Abnahmeprüfzeugnis 3.1 für die anderen Stahlwerkstoffe vorzulegen.



(2) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Stahlrahmenkonstruktionen mit der statischen Berechnung den geprüften Konstruktionszeichnungen und mit den in der Bauregelliste A Teil 1 unter der lfd. Nr. 4.10.2 genannten technischen Regeln, der feuerbeständigen Stahltüren und Wandeinbauteile mit den Bestimmungen der entsprechenden allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zum Einbau und dem in Abschnitt 2.2.4 genannten Gutachten sowie der komplett zusammengefügten Gefahrstoffcontainer mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

(3) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Auffangwannen mit einem Auffangvolumen größer 1000 l mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Auffangwannen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

- Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Auffangwannen eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.
- Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates und zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

(2) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrollen sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Datum der Herstellung und der Prüfung,
- Bezeichnung der Ausgangsmaterialien,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Ergebnisse der Kontrollen und Prüfungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(3) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und für die Auffangwannen mit einem Auffangvolumen größer 1000 l der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(4) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.



2.4.2.1 Werkseigene Produktionskontrolle der Gefahrstoffcontainer und Erstprüfung

Die werkseigene Produktionskontrolle der Gefahrstoffcontainer muss mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

1. Kontrolle der Kennzeichnung der verwendeten Vorprodukte, Halbzeuge und Bauteile entsprechend Abschnitt 2.4.1(1),
2. Kontrolle der Vollständigkeit der für die verwendeten Bauteile wie Paneele, Brandschutz-Putzbeleidung und Dämmschichtbildner, Stahltüren und Einbauten erforderlichen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen und allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse,
3. Kontrolle des Vorhandenseins der erforderlichen Nachweise und Prüfbescheinigungen für die im Werk eingebauten Ausrüstungsteile,
4. Prüfung der Abmessungen und Verbindungen der Stahlrahmenkonstruktionen der Gefahrstoffcontainer gemäß den geprüften Konstruktionszeichnungen und der statischen Berechnungen,
5. Prüfung der Schweißnähte entsprechend DIN 18 800-7,
6. Prüfung des Zusammenbaus gemäß den in Abschnitt 2.2.2 genannten Konstruktionsdetails, dem in Abschnitt 2.2.4 genannten Gutachten und den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen und allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse der verwendeten Bauteile zur Verwendung und zum Einbau.

Die Erstprüfung ist entsprechend der werkseigenen Produktionskontrolle durchzuführen.

2.4.2.2 Werkseigene Produktionskontrolle der Auffangwannen mit einem Auffangvolumen größer 1000 l

Die werkseigene Produktionskontrolle hat in Anlehnung an DIN 6600¹⁰ zu erfolgen. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind an jeder Auffangwanne folgende Prüfungen durchzuführen:

1. Abmessungen,
2. Schweißnahtprüfung entsprechend DIN 18800-7,
3. Dichtheitsprüfung.

Die Dichtheitsprüfung erfolgt durch zerstörungsfreie Werkstoffprüfung, zum Beispiel nach dem Vakuumverfahren, dem Farbeindringverfahren nach DIN EN 571-1¹¹ oder einem gleichwertigen Verfahren.

2.4.3 Fremdüberwachung der Auffangwannen mit einem Auffangvolumen größer 1000 l

(1) Im Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle für die Auffangwannen durch eine Fremdüberwachung in Anlehnung an DIN 6600 regelmäßig zu überprüfen. Die Fremdüberwachung ist abweichend von DIN 6600 mindestens zweimal jährlich durchzuführen.

(2) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Auffangwannen entsprechend Abschnitt 2.4.2.2 durchzuführen.

(3) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.



¹⁰ DIN 6600:2007-04: Behälter (Tanks) aus Stahl für die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten – Übereinstimmungsnachweis

¹¹ DIN EN 571-1:1997-03; Zerstörungsfreie Prüfung; Eindringprüfung; Allgemeine Grundlagen

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

- (1) Die Bedingungen für die Aufstellung der Gefahrstoffcontainer sind den wasser-, arbeitsschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen.
- (2) Die Aufstellung der Gefahrstoffcontainer ist in das Brandschutzkonzept des Betriebes/der Lageranlage einzubeziehen.
- (3) Die Gefahrstoffcontainer erfüllen die Anforderungen an Lagerräume nach TRbF 20¹², Abschnitt 5.3.3 und 5.4.1.
- (4) Die Gefahrstoffcontainer sind auf Betonfundamenten mit mindestens der Güte C 12/15 aufzustellen. Die Fundamente sowie die Verbindungen zum Fundament (Lagesicherung) sind im Einzelfall nachzuweisen.
- (5) Die Gefahrstoffcontainer sind so aufzustellen, dass keine Schneesackbildung auftreten kann.
- (6) Die Gefahrstoffcontainer dürfen nicht übereinander gestellt werden.
- (7) Die Fläche um den Gefahrstoffcontainer muss befestigt sein und darf kein Gefälle zum Gefahrstoffcontainer aufweisen.
- (8) Die Gefahrstoffcontainer müssen gegen mögliche Beschädigung von außen ausreichend geschützt sein. Der Schutz kann zum Beispiel erfolgen durch
 - geschützte Aufstellung außerhalb innerbetrieblicher Transportwege,
 - Anfahrerschutz.
- (9) Bei der Bemessung des Auffangvolumens ist zu berücksichtigen, dass dieses nur bis zur Unterkante der Gitterroste angesetzt werden darf bzw. die Auffangwanne ein Freibord von 2 cm aufweisen muss.
- (10) Durch Einleitbleche ist sicherzustellen, dass alle Leckageflüssigkeit sicher in die Auffangwanne geleitet wird.
- (11) Zur Lagerung von Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt ≤ 55 °C müssen die Gefahrstoffcontainer mit einer technischen Lüftung ausgestattet werden, deren Leistung mindestens einen 5-fachen Luftwechsel pro Stunde gewährleistet und die in Bodennähe wirksam ist. Bei ausschließlich passiver Lagerung in gefahrgutrechtlich zulässigen Transportbehältern mit einem Rauminhalt bis 1000 l ist unter Beachtung der TRbF 20, Abschnitt 5.4.2, Satz (10) und Abschnitt 8.3.2 ein 0,4-facher bzw. 2-facher Luftwechsel pro Stunde ausreichend.
- (12) Die Gefahrstoffcontainer sind so aufzustellen bzw. die Entlüftung ist so anzuordnen, dass das im Leckagefall abgeführte Luft-Gas-Gemisch bzw. eventuell bei einem Brand auftretender kalter Rauch nicht in umliegende Gebäude eindringen kann. Bei Aufstellung der Gefahrstoffcontainer in Gebäuden ist an die Entlüftungsöffnung eine ins Freie führende Entlüftungsleitung anzuschließen. Dabei muss die erforderliche Lüftungsleistung nach Absatz (11) gewährleistet sein.
- (13) Gefahrstoffcontainer gemäß TRbF 20 Abschnitt 12.1 müssen mit einer Blitzschutzanlage ausgestattet werden.

4 Bestimmungen für die Ausführung

- (1) Mit dem Aufstellen der Gefahrstoffcontainer dürfen nur solche Betriebe beauftragt werden, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 19 I WHG sind, es sei denn, die Tätigkeiten sind nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen.



(2) Der Aufsteller der Gefahrstoffcontainer muss zusätzlich über Kenntnisse des Brand- und Explosionsschutzes verfügen.

(3) Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden sind im Einvernehmen mit dem Sachverständigen nach Wasserrecht zu treffen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung, Prüfung

5.1 Nutzung

5.1.1 Ausrüstung der Gefahrstoffcontainer

Die Bedingungen für die Ausrüstung der Gefahrstoffcontainer sind den wasser-, arbeitsschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen.

5.1.2 Lagerflüssigkeiten

(1) Die entsprechend Abschnitt 1(4) geforderte Beständigkeit gilt als nachgewiesen, wenn die Lagermedien in der DIN 6601¹³ enthalten sind und die darin aufgeführten Randbedingungen beachtet werden oder die Eignung nach Abschnitt 3 der DIN 6601 nachgewiesen wurde, wobei Flüssigkeit-Werkstoff-Kombinationen als geeignet bewertet werden dürfen, wenn der Wandabtrag durch Flächenkorrosion höchstens 0,5 mm/Jahr beträgt.

Die Beständigkeit gilt auch als nachgewiesen,

- wenn die Lagermedien in der "BAM-Liste, Anforderungen an Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter" (herausgegeben von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), Unter den Eichen 87, 12205 Berlin) enthalten sind oder
- durch die verkehrsrechtliche Zulassung oder die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Behälters, wenn die Auffangwanne des Gefahrstoffcontainers aus dem gleichen Werkstoff wie der Behälter besteht.

Verzinkte Auffangwannen sind bei der Lagerung folgender Flüssigkeiten nicht einzusetzen: organische und anorganische Säuren, Natron- und Kalilauge sowie weitere Alkalihydroxide, Chlorkohlenwasserstoffe, Amine, Nitroverbindungen, Säurechloride und andere Chloride, Phenol, wässrige alkalische Lösungen, Nitrile.

(2) Bei der Lagerung von Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt ≤ 55 °C sind die Belange des Brand- und Explosionsschutzes, insbesondere die TRbF 20 zu beachten.

(3) Bei Medien, die unter die Gefahrstoffverordnung fallen, sind die TRGS 514¹⁴ und die TRGS 515¹⁵ zu beachten.

5.1.3 Leckageerkennung

Die Aufstellung der Behälter auf dem Gitterrost der Auffangwanne muss so erfolgen, dass die Auffangwanne zur Erkennung von Leckagen mindestens an einer Stelle einsehbar bleibt.

5.1.4 Unterlagen

Dem Verwender der Gefahrstoffcontainer sind folgende Unterlagen auszuhändigen:

- Abdruck dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung,
- vom DIBt bestätigte Bauteilliste⁴ für die in Abschnitt 2.2.1 genannten Bauteile,
- Angaben zur Ausrüstung der Gefahrstoffcontainer.



¹³ DIN 6601:2007-04; Beständigkeit der Werkstoffe von Behältern (Tanks) aus Stahl gegenüber Flüssigkeiten (Positiv-Flüssigkeitsliste)

¹⁴ TRGS 514:1998-09; Technische Regeln für Gefahrstoffe; Lagern sehr giftiger und giftiger Stoffe in Verpackungen und ortsbeweglichen Behältern

¹⁵ TRGS 515:1998-09; Technische Regeln für Gefahrstoffe; Lagern brandfördernder Stoffe in Verpackungen und ortsbeweglichen Behältern

5.1.5 Betrieb

- (1) Der Betreiber hat vor Inbetriebnahme den Gefahrstoffcontainer für die vorgesehene Verwendung zu kennzeichnen, z. B. nach Gefahrstoffverordnung. Die Kennzeichnung nach anderen Rechtsbereichen bleibt unberührt.
- (2) Vor Benutzung des Gefahrstoffcontainers und bei jedem Wechsel des Lagermediums ist zu überprüfen, ob das einzulagernde Medium nach Abschnitt 5.1.2 gelagert werden darf.
- (3) Die Auffangwanne des Gefahrstoffcontainers muss den Inhalt des größten Behälters bzw. mindestens jedoch 10 % des Gesamtrauminhaltes der auf ihr gelagerten Behältnisse aufnehmen können. Soweit in der weiteren Schutzzone von Wasserschutzgebieten die Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten zulässig ist, muss die Auffangwanne dort den Gesamteinhalt der gelagerten Behältnisse aufnehmen können.
- (4) Der Betreiber ist verantwortlich für die Einhaltung der in (3) beschriebenen maximal zulässigen Lagerkapazität oder Behältergröße unter Berücksichtigung des am Gefahrstoffcontainer gekennzeichneten Auffangvolumens der Auffangwanne.
- (5) Die max. Nutzlast der Stelbenen darf nicht überschritten werden.
- (6) Größere Gebinde und Fässer dürfen nur mit geeigneten Geräten in den Gefahrstoffcontainer gestellt werden und aus ihm entnommen werden.
- (7) Kleingebinde und Fässer dürfen nur entsprechend der verkehrsrechtlichen Zulassung und den Arbeitsschutzbestimmungen gestapelt werden. Sie sind gegen Herabstürzen zu sichern.
- (8) Behälter mit wassergefährdenden Flüssigkeiten unterschiedlicher Zusammensetzung und Beschaffenheit dürfen nur dann über einer Auffangwanne aufgestellt werden, wenn feststeht oder nachgewiesen werden kann, dass diese Stoffe im Falle ihres Austretens keine gefährlichen Reaktionen miteinander hervorrufen.
- (9) Die Behälter/Gefäße dürfen nur zum Füllen und Entleeren geöffnet werden.
- (10) Die Türen der Gefahrstoffcontainer dürfen nur zum Be- und Entladen und bei Arbeiten im Gefahrstoffcontainer offen gehalten werden. Dazu sind geeignete Feststellanlagen mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung mit im Lagerinnenraum angeordneten Brandmeldern zu verwenden. Das Auslösen der Feststellanlage über eine Gaswarnanlage ist nicht erforderlich. Es ist sicherzustellen, dass die Türen der Gefahrstoffcontainer von innen in jedem Fall sofort geöffnet werden können.
- (11) Zur Vermeidung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

5.2 Unterhalt, Wartung

- (1) Die Auffangwanne der Gefahrstoffcontainer ist frei von Verschmutzungen zu halten.
- (2) Schäden am Oberflächenschutz der Auffangwanne sind umgehend zu beheben.
- (3) Bei Austausch des Gitterrostes darf nur ein Gitterrost von mindestens der gleichen Tragkraft verwendet werden.
- (4) Ist die Auffangwanne nach einer Beschädigung, die die Funktionsweise wesentlich beeinträchtigt hat, wieder instand gesetzt worden, so ist sie erneut einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen. Instandsetzung und Dichtheitsprüfung müssen entweder durch den Hersteller oder durch einen Fachbetrieb nach § 19 I WHG, der die Anforderungen gemäß Abschnitt 2.3.1 Satz (4) erfüllt, durchgeführt werden.

5.3 Prüfungen

- (1) Der Betreiber der Gefahrstoffcontainer hat regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich durch eine Sichtprüfung festzustellen, ob Flüssigkeit aus den Behältern in die Auffangwanne ausgelaufen ist. Ausgelaufene Flüssigkeit ist umgehend schadlos zu beseitigen.



(2) Die Eignung der in den Lüftungsöffnungen eingebauten Absperrvorrichtungen sind nicht für Lüftungsanlagen, in denen mit starker Verschmutzung, extremer Feuchtigkeit oder chemischer Kontaminierung zu rechnen ist, nachgewiesen (vergleiche Anwendungsbereich der für die Absperrvorrichtung erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung). Daher ist nach einer größeren Leckage von gasbildenden Flüssigkeiten die Funktion der Absperrvorrichtung zu überprüfen.

(3) Der Zustand der Auffangwanne und der Gitterroste ist mindestens jährlich durch Inaugenscheinnahme zu prüfen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.

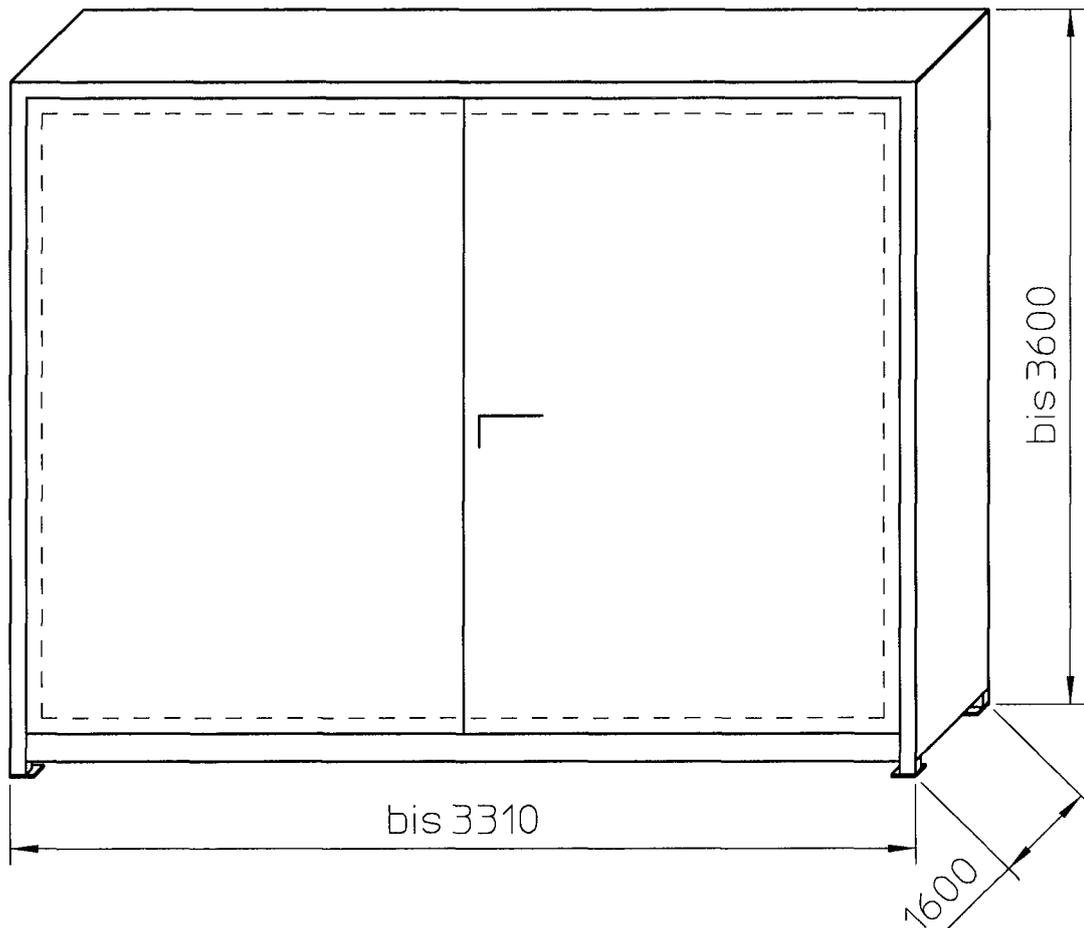
(4) Der Zustand der Stahltüren, insbesondere der Korrosionsschutz, ist mindestens jährlich zu überprüfen.

5.4 Bestimmungen für die Einbauteile

Bezüglich der Feuerschutzabschlüsse und der gegebenenfalls ausgeführten Feststellanlagen und Kabel- und Rohrabschottungen gelten für die Nutzung, Unterhalt, Wartung und Prüfung die Bestimmungen der für diese Bauprodukte und Bauarten erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse bzw. Zulassungen.

Eggert





Containerabmessungen:

Länge: 800mm - 3310mm
 Höhe: 1000mm - 3600mm
 Tiefe: 1600mm
 Auffangvolumen: 40l - 1255 l

Zeichnungen des Herstellers für die Statik:

4608-99-0100 Innenwanne
 4608-99-0200 Aussenwanne
 4608-99-0300 Innenrahmen
 4608-99-0400 Aussenrahmen



Formular WM/74211 WM/75129-V4

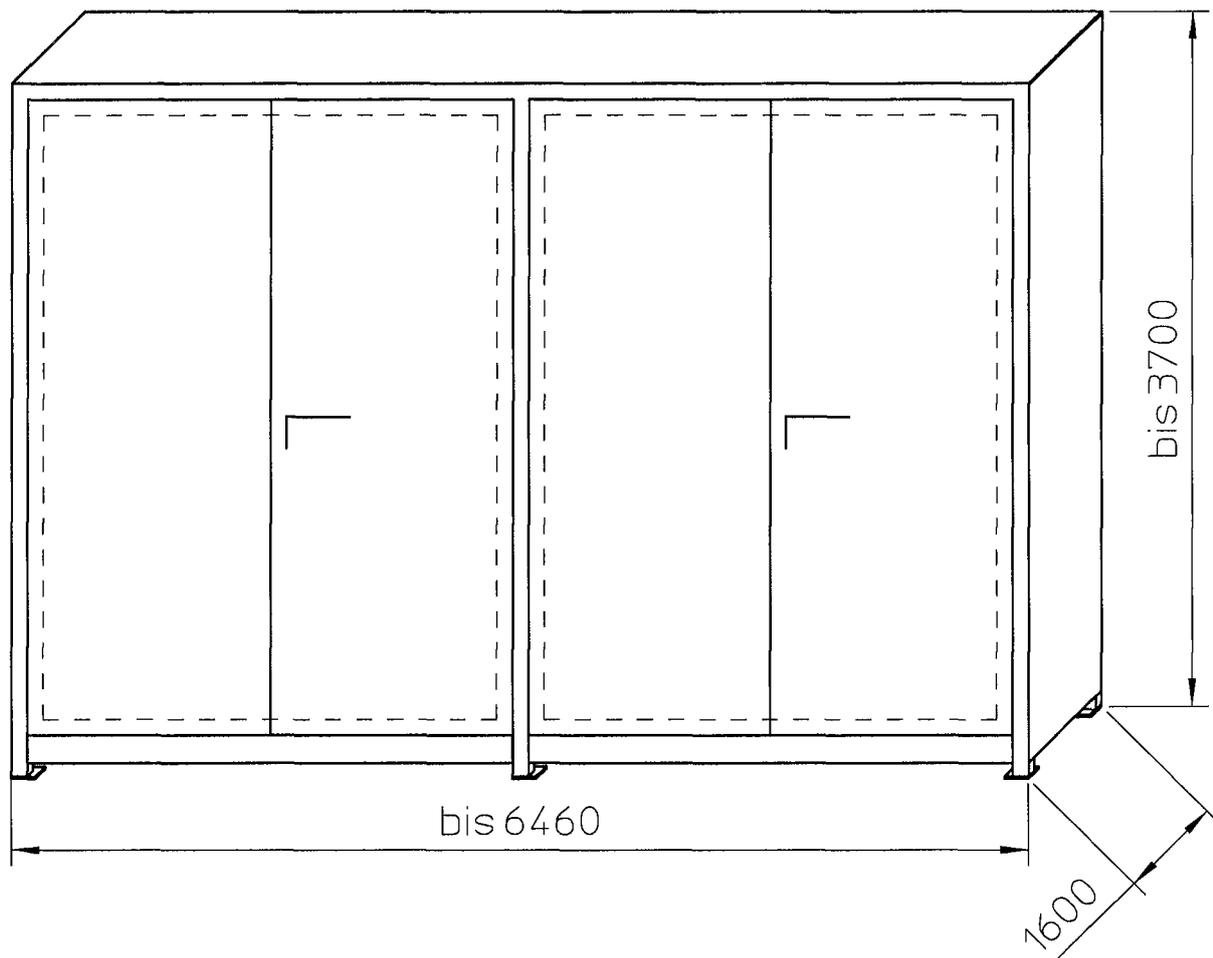
BAUER
SÜDLOHN

Bauer GmbH
 Eichendorffstr. 62
 D-46354 Südlohn

Gefahrstoff-Container
 Typ CB 44.35.16

Anlage 1

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
 Zulassung Nr.: Z-38.5-104
 vom 24. September 2009



Containerabmessungen:

Länge: 3310mm - 6460mm
 Höhe: 1000mm - 3700mm
 Tiefe: 1600mm
 Auffangvolumen: 200l - 3700l

Zeichnungen des Herstellers für die Statik:

4608-53-0100 Innenwanne
 4608-53-0200 Aussenwanne
 4608-53-0300 Innenrahmen
 4608-53-0400 Aussenrahmen



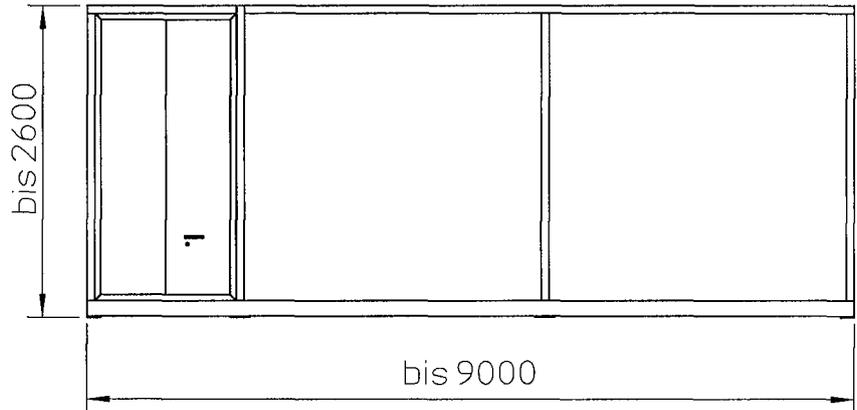
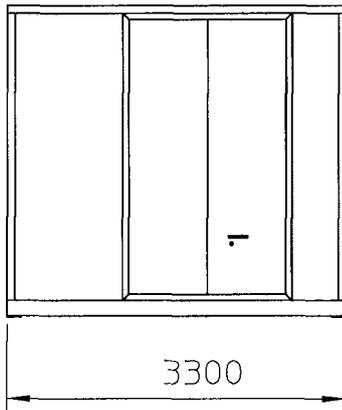
BAUER
SÜDLOHN

Bauer GmbH
 Eichendorffstr. 62
 D-46354 Südlohn

Gefahrstoff-Container
 Typ CB 82.42.15
 mit Mittelrahmen

Anlage 1.1

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
 Zulassung Nr.: Z-38.5-104
 vom 24. September 2009



Die Drehtüren können als Einflügel- oder Doppelflügeltüren ausgeführt sein. Der Anbau der Türen kann an einer oder an beiden Längsseiten und/oder an einer oder beiden Stirnseiten erfolgen.

Containerabmessungen:

Länge: 3310mm - 9000mm
 Höhe: 2000mm - 2600mm
 Tiefe: 3300mm
 Auffangvolumen: grösste Gebinde,
 min.10%,max.3000l

Zeichnungen des Herstellers für die Statik:

4612-54-0100 Wanne komplett
 4612-54-0200 Innenrahmen
 4612-54-0300 Aussenrahmen



Formular WM/74211 WM/75129-V4

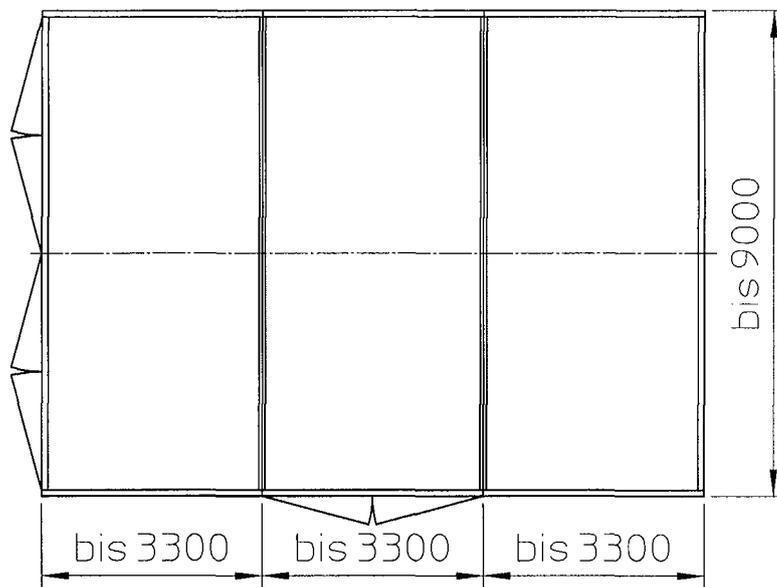
BAUER
 SÜDLOHN
 Bauer GmbH
 Eichendorffstr. 62
 D-46354 Südlohn

**Gefahrstoff-Container
 Typ CB 90.45.36(SO1)**

Anlage 1.2

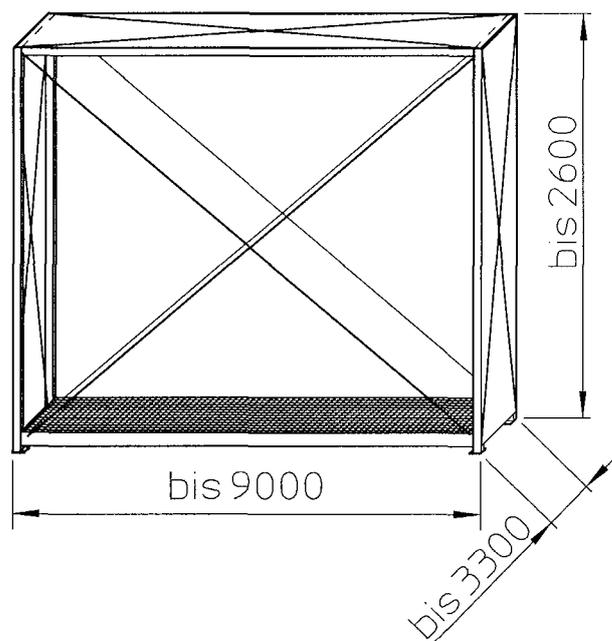
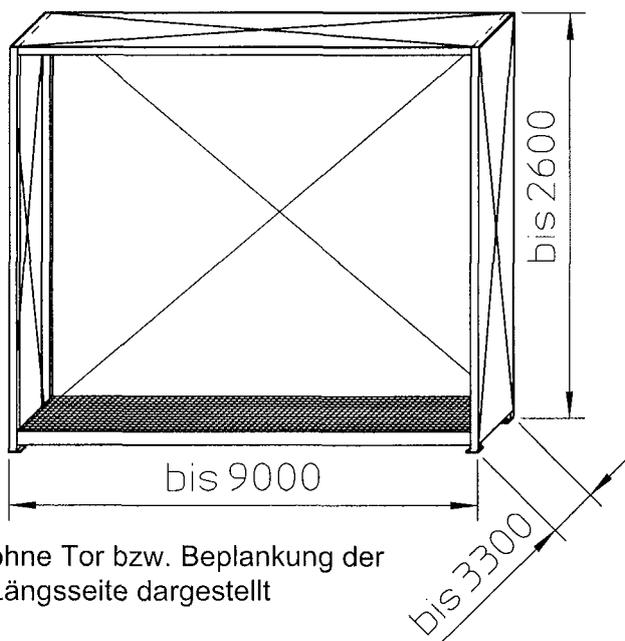
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
 Zulassung Nr.: Z-38.5-104
 vom 24. September 2009

Container als Modulcontainer aufgestellt, bestehend aus zwei End- und einem Mittelmodul. Endmodule haben an einer Längs- und beiden Stirnseiten eine Beplankung. Das Mittelmodul hat nur an den beiden Stirnseiten eine Beplankung. Tore können sowohl an den Längsseiten, sowie an den Stirnseiten montiert sein.



Endmodul

Mittelmodul



Containerabmessungen:

Zeichnungen des Herstellers für die Statik:

Länge: 3310mm - 9000mm
 Höhe: 2000mm - 2600mm
 Tiefe: 1600mm - 3300mm
 Auffangvolumen: min.10%,max.3000l/Modul

4612-54-0100 Wanne komplett
 4612-54-0200 Innenrahmen
 4612-54-0300 Aussenrahmen



Formular WM/74211 WM/75129-V4

BAUER
SÜDLOHN

Bauer GmbH
 Eichendorffstr. 62
 D-46354 Südlohn

Gefahrstoff-Container
 Typ CB 90.45.36(SO2)
 Prinzip der
 Zusammenstellung

Anlage 1.3

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
 Zulassung Nr.: Z-38.5-104
 vom 24. September 2009